

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Synopse der Richtlinien-Vorschläge der Europäischen Kommission (KOM, Ratsdok. 17633/13),
des Rates der Europäischen Union (Rat, Ratsdok. 10065/14) und des im Europäischen Parlament zuständigen
(LIBE-)Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (EP, A8-0020/2015)

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1</i>
Gegenstand	Gegenstand	Gegenstand
Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für bestimmte Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, und von Kindern, gegen die ein Übergabeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates („Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“) eingeleitet worden ist, festgelegt.	Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für bestimmte Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, und von Kindern, gegen die ein Übergabeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ("Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls") eingeleitet worden ist, festgelegt.	Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für bestimmte Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, und von Kindern, gegen die ein Übergabeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates („Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“) eingeleitet worden ist, festgelegt.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 2</i>	<i>Artikel 2</i>	<i>Artikel 2</i>
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Strafverfahrens.	1. Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.	(1) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Strafverfahrens.
(2) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat.	2. Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (im Folgenden "gesuchte Personen") eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß Artikel 17.	(2) Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat.
(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr	3. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie, insbesondere die Artikel 4, 7, 8, 10 und 16, für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß	(3). Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die zu Beginn dieser Verfahren keine Kinder mehr,

KOM	Rat	EP
sind, zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber Kinder waren.	Absatz 2 gilt, die bei Verfahrensbeginn Kinder waren, im Verlauf des Verfahrens jedoch volljährig wurden.	aber noch unter 21 Jahre alt sind, wobei die Verfahren sich aber auf Straftaten beziehen, die mutmaßlich zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatten
(4) Diese Richtlinie gilt auch für andere Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden.	4. Diese Richtlinie gilt auch für andere Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden.	(4) Diese Richtlinie gilt auch für andere Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden.
(5) Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Alters der Strafmündigkeit.	5. Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Alters der Strafmündigkeit.	(5) Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Alters der Strafmündigkeit.
	<p>5a. Unbeschadet des Rechts auf ein faires Verfahren findet diese Richtlinie in Bezug auf geringfügige Zuwiderhandlungen</p> <p>a) in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder</p> <p>b) in Fällen, in denen ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann,</p>	

KOM	Rat	EP
	<p>nur auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung.</p> <p>Diese Richtlinie findet jedoch in jedem Fall uneingeschränkt Anwendung, wenn dem Kind die Freiheit entzogen wird, unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens.</p>	
	<p>6. Diese Richtlinie gilt nicht für Verfahren gegen Kinder, die eine unter Strafe gestellte Handlung begangen haben, wenn diese Verfahren nicht zur Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion führen dürfen, sondern lediglich die Verhängung restriktiver Maßnahmen für Kinder möglich ist.</p>	

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 3</i>
Begriffsbestimmung	Begriffsbestimmung	Begriffsbestimmung
Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> - „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Falls, auch nach den Untersuchungen, weiterhin Zweifel daran bestehen, ob die Person minderjährig ist, ist von Rechts wegen von der Minderjährigkeit auszugehen <ul style="list-style-type: none"> - „Träger der elterlichen Verantwortung“ nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 4</i>
Recht von Kindern auf Belehrung und Unterrichtung	Belehrung und Unterrichtung von Kindern	Recht von Kindern auf Belehrung und Unterrichtung
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte belehrt werden. Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13/EU werden sie auch über folgende Rechte belehrt:	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte belehrt werden. Ferner werden sie umgehend über ihre Rechte und Ansprüche in Bezug auf folgende Fragen belehrt, soweit und wenn diese Rechte und Ansprüche gelten:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend – schriftlich und mündlich, in einer dem Alter, den Kenntnissen und den intellektuellen Fähigkeiten von Kindern angepassten Form, in einer einfachen Sprache, die sie verstehen – über die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe, den Verlauf des Strafverfahrens sowie über ihre Rechte belehrt werden, auch über folgende Rechte:
1. ihr Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5, 2. ihr Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6, 3. ihr Recht auf eine individuelle Begutachtung gemäß Artikel 7, 4. ihr Recht auf eine medizinische Untersuchung gemäß Artikel 8, 5. ihr Recht auf Freiheit und ihr Recht auf besondere Behandlung in Haft gemäß den Artikeln 10 und 12, 6. ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 14,	(a) die Belehrung und Unterrichtung eines Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5; (b) das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 6; (c) die Unterstützung durch einen Rechts-beistand gemäß Artikel 6a; (d) die individuelle Begutachtung gemäß Artikel 7; (e) den Zugang zu medizinischer Untersuchung gemäß Artikel 8; (f) die Begrenzung der Inhaftierung und Anwendung alternativer Maßnahmen gemäß Artikel 10; (g) die besondere Behandlung in der Haft gemäß	1. ihr Recht auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5, 2. ihr Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6, 3. ihr Recht auf eine individuelle Begutachtung gemäß Artikel 7, 4. ihr Recht auf eine medizinische Untersuchung gemäß Artikel 8, 5. ihr Recht auf Freiheit und ihr Recht auf besondere Behandlung bei der Festnahme und in Haft gemäß den Artikeln 10 und 12, 6. ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 14,

KOM	Rat	EP
<p>7. ihr Recht darauf, dass der Träger der elterlichen Verantwortung Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, gemäß Artikel 15,</p> <p>8. ihr Recht, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, gemäß Artikel 16,</p> <p>9. ihr Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 18.</p>	<p>Artikel 12;</p> <p>(h) den Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 14;</p> <p>(i) das Recht auf Begleitung durch einen Erwachsenen bei den Gerichtsverhandlungen gemäß Artikel 15;</p> <p>(j) das Recht, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen gemäß Artikel 16;</p> <p>(k) die Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 18.</p>	<p>7. ihr Recht darauf, dass der Träger der elterlichen Verantwortung Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, gemäß Artikel 15,</p> <p>8. ihr Recht, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, gemäß Artikel 16,</p> <p>9. ihr Recht auf Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 18.</p> <p>9a. ihr Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 18a.</p> <p>9b. ihr Recht auf Zugang zu einer ihren Bedürfnissen angepassten Justiz.</p>
<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle eines Freiheitsentzugs bei Kindern die diesen gemäß der Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigte Erklärung der Rechte die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte enthält.</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die schriftliche Erklärung der Rechte, die Kindern im Falle der Festnahme oder Inhaftierung gemäß der Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigt wird, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Ansprüche enthält.</p>	<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle eines Freiheitsentzugs bei Kindern die diesen gemäß der Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigte Erklärung der Rechte die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte enthält.</p>

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 5</i>
Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung	Belehrung und Unterrichtung eines Trägers der elterlichen Verantwortung	Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen mitgeteilt werden, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem Träger der elterlichen Verantwortung möglichst rasch die Informationen mitgeteilt werden, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies unmöglich oder dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält, so bald wie möglich mitgeteilt werden. Diese Person wird vom Kind benannt und von der zuständigen Behörde gebilligt. Gibt das Kind jedoch keine Person an, werden die Informationen einer Person mitgeteilt, die von der zuständigen Behörde bestimmt und vom Kind akzeptiert wird.
	2. Sollte die Unterrichtung eines Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Absatz 1 (a) dem Wohl des Kindes abträglich sein, (b) das Strafverfahren gefährden oder (c) nicht möglich sein, weil ein Träger der elterlichen Verantwortung nicht erreichbar ist oder seine Identität unbekannt ist, so sollten die Informationen einem anderen geeigneten Erwachsenen mitgeteilt werden, der vom Kind benannt wird und als solcher von der	

KOM	Rat	EP
	zuständigen Behörde akzeptiert wird, oder einer von der zuständigen Behörde bestimmten Person, bei der es sich auch um eine für den Schutz oder das Wohl von Kindern zuständige Behörde oder andere Einrichtung handeln kann.	

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 6</i>
Unabdingbares Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand	Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand	Unabdingbares Recht auf <i>Unterstützung durch</i> einen Rechtsbeistand
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens Zugang zu einem Rechtsbeistand haben.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder in jeder Phase des Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden. (1a) Die Ausnahmen nach der Richtlinie 2013/48/EU gelten nicht für Kinder.
(2) Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gilt auch für Strafverfahren, die vom Staatsanwalt endgültig eingestellt werden können, nachdem das Kind bestimmte Bedingungen erfüllt hat.		(2) Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gilt auch für Strafverfahren, die vom Staatsanwalt endgültig eingestellt werden können, nachdem das Kind bestimmte Bedingungen erfüllt hat.
	<i>Artikel 6a</i>	
	Unterstützung durch einen Rechtsbeistand	
	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder,	

KOM	Rat	EP
	<p>die gemäß Artikel 6 das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, von einem Rechtsbeistand in folgenden Situationen unterstützt werden:</p>	
	<p>(a) wenn sie von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde befragt werden, einschließlich während der Gerichtsverhandlung, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte unverhältnismäßig wäre:</p>	
	<p>i) der Komplexität des Falls; ii) der Schwere der zur Last gelegten Straftat; iii) der Höchststrafe, mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist;</p>	
	<p>(b) wenn ihnen die Freiheit entzogen wurde, es sei denn, der Freiheitsentzug wird voraussichtlich nur eine kurze Zeit dauern.</p>	
	<p>2. Wenn das Kind nach diesem Artikel Unterstützung zu erhalten hat, aber kein Rechtsbeistand anwesend ist, verschieben die zuständigen Behörden die Befragung des Kindes für eine angemessene Zeit. Jedoch kann die zuständige Behörde die Befragung unter außergewöhnlichen Umständen und nur während des vorgerichtlichen Stadiums unmittelbar durchführen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände durch einen der folgenden</p>	

KOM	Rat	EP
	zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:	
	(a) wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist;	
	(b) wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden.	

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 7</i>	<i>Artikel 7</i>	<i>Artikel 7</i>
Recht auf individuelle Begutachtung	Individuelle Begutachtung	Recht auf individuelle Begutachtung
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.
(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.	2. Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem familiären und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.	(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seiner Familie , seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund, seinem Wohnumfeld sowie einer etwaigen besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen.
(3) Die individuelle Begutachtung findet in einer	3. Die individuelle Begutachtung findet so früh wie	(3) Die individuelle Begutachtung findet in der

KOM	Rat	EP
geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung, statt.	möglich in einer geeigneten Phase des Verfahrens und spätestens zu einem Zeitpunkt statt, der es dem Gericht ermöglicht, die individuelle Begutachtung bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen.	frühest möglichen geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor der Anklageerhebung oder der Anordnung von Maßnahmen statt, die zu einem Freiheitsentzug führen, außer in den Fällen, in denen diese nicht möglich ist.
(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.	4. Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits in der Vergangenheit im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.	(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls und nach dem Kindeswohl. Aus der Begutachtung müssen alle Informationen im Zusammenhang mit den individuellen Merkmalen und der Situation des Kindes hervorgehen und dokumentiert werden, die der zuständigen Behörde als Handhabe dienen, damit sie a) feststellen kann, ob das Kind während des Verfahrens besonderer Maßnahmen bedarf; b) bewerten kann, ob mögliche Sicherungsmaßnahmen angemessen sind und Wirkung zeigen; c) am Ende des Verfahrens die Entscheidungen treffen kann, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
(5) Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen.	5. Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen.	(5) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens

KOM	Rat	EP
		sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen und/oder von Sachverständigen durchgeführt.
(6) Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.	6. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.	(6) Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.
(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung nach Absatz 1 abweichen, wenn die Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.	7. Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 abweichen, wenn die Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls, einschließlich mangelnder Schwere der zur Last gelegten Straftat , und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits in der Vergangenheit im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.	(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, eine individuelle Begutachtung vorzunehmen , abweichen, wenn die Ausnahme aufgrund der besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt ist und dem Kindeswohl gerecht wird .

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 8</i>	<i>Artikel 8</i>	<i>Artikel 8</i>
Recht auf medizinische Untersuchung	Zugang zu medizinischer Untersuchung	Recht auf medizinische Untersuchung
<p>(1) Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.</p>	<p>1. Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann.</p>	<p>(1) Wenn einem Kind die Freiheit entzogen wurde oder wenn es das Verfahren erfordert oder es dem Kindeswohl dient, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind umgehend Zugang zu einer medizinischen Untersuchung und zu medizinischer Versorgung hat, damit die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes beurteilt, geschützt und gegebenenfalls verbessert werden können. Die medizinische Untersuchung muss möglichst wenig eingreifend sein und von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden.</p> <p>1a. Die Ergebnisse dieser medizinischen Untersuchung werden berücksichtigt, wenn es darum geht, festzustellen, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.</p>
<p>(2) Folgende Personen haben das Recht, um eine medizinische Untersuchung zu bitten:</p> <p>a) das Kind,</p> <p>b) der Träger der elterlichen Verantwortung oder der geeignete Erwachsene gemäß Artikel 15,</p>	<p>2. Die medizinische Untersuchung wird entweder von der zuständigen Behörde von Amts wegen durchgeführt, wenn spezifische gesundheitliche Anzeichen oder die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes Anlass für eine</p>	<p>(2) Folgende Personen haben das Recht, um eine medizinische Untersuchung zu bitten:</p> <p>a) das Kind,</p> <p>b) der Träger der elterlichen Verantwortung oder der geeignete Erwachsene gemäß Artikel</p>

KOM	Rat	EP
c) der Rechtsbeistand des Kindes.	solche medizinische Untersuchung geben, oder auf Antrag einer der folgenden Personen: (a) des Kindes; (b) eines Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5; (c) des Rechtsbeistands des Kindes.	15, c) der Rechtsbeistand des Kindes.
	Ein Antrag auf eine medizinische Untersuchung kann abgelehnt werden, wenn klar ersichtlich ist, dass ein solcher Antrag einzig mit der Absicht gestellt wurde, das Strafverfahren zu verzögern. Ferner kann ein Antrag der unter Buchstabe b oder c genannten Personen abgelehnt werden, wenn die Untersuchung dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen würde.	
(3) Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird schriftlich festgehalten.	3. Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird schriftlich festgehalten.	(3) Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird schriftlich festgehalten, und es werden umgehend alle Folgemaßnahmen ergriffen, die zum Schutz der geistigen und körperlichen Gesundheit des Kindes notwendig sind.
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die medizinische Untersuchung wiederholt wird, wenn die Umstände dies erfordern.	4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die medizinische Untersuchung wiederholt wird, wenn die Umstände dies erfordern.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die medizinische Untersuchung wiederholt wird, wenn die Umstände dies erfordern.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 9</i>
Befragung von Kindern	Befragung von Kindern	Befragung von Kindern
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies ist angesichts der Komplexität des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden kann .	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei denn, dies ist dem Kindeswohl abträglich .
(2) Die Befragung von Kindern wird in jedem Fall audiovisuell aufgezeichnet, wenn dem Kind die Freiheit entzogen ist, unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens.	2. Wird Kindern die Freiheit entzogen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Befragung nach Absatz 1 audiovisuell aufgezeichnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte verhältnismäßig ist:	(2) Die Befragung von Kindern wird in jedem Fall audiovisuell aufgezeichnet, wenn dem Kind die Freiheit entzogen ist, unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens. (2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Befragung von Kindern in einer Art und Weise durchgeführt wird, die ihrem Alter, ihrer Reife und etwaigen anderen Bedürfnissen, die bei der gemäß Artikel 7 durchgeführten individuellen Begutachtung ermittelt wurden, Rechnung trägt.
	a) der Komplexität des Falls;	
	b) der Schwere der zur Last gelegten Straftat;	
	c) der Höchststrafe, die verhängt werden kann oder mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist.	

KOM	Rat	EP
	<p>2a. Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Absatz 2 beschließen, keine audiovisuelle Aufzeichnung vorzunehmen, wenn die Befragung in Anwesenheit eines Rechtsbeistands erfolgt.</p>	
<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.</p>	<p>3. Ist eine audiovisuelle Aufzeichnung nach Absatz 2 verhältnismäßig, jedoch aufgrund eines unvorhersehbaren technischen Problems unmöglich durchzuführen, so kann die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden das Kind ohne audiovisuelle Aufzeichnung befragen, wenn die Befragung des Kindes aus folgenden Gründen zwingend geboten ist:</p>	<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung ausschließlich Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.</p>
	<p>a) Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person ist dringend erforderlich;</p>	
	<p>b) es gilt eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden.</p>	
	<p>4. Unbeschadet dieses Artikels können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.</p>	

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 10</i>	<i>Artikel 10</i>	<i>Artikel 10</i>
Recht auf Freiheit	Begrenzung der Inhaftierung und Anwendung alternativer Maßnahmen	Recht auf Freiheit
<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit die Freiheit entzogen wird. Dem Alter und der individuellen Situation des Kindes ist gebührend Rechnung zu tragen.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftierung eines Kindes in jeder Phase des Verfahrens vor der endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat, nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit eingesetzt wird. Dem Alter und der individuellen Situation des Kindes und den besonderen Umständen des Falls ist gebührend Rechnung zu tragen.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel, nachdem konkrete und detaillierte Gründe mitgeteilt wurden, und für die kürzeste angemessene Zeit die Freiheit entzogen wird, wobei in jedem Fall die Achtung der menschlichen Würde und der Rechte des in Haft gehaltenen Kindes sicherzustellen ist. Dem Alter, der individuellen Situation und der Persönlichkeit des Kindes sowie den jeweiligen Umständen, unter denen die Straftat begangen wurde, ist gebührend Rechnung zu tragen.</p>
<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Freiheitsentzug bei Kindern vor deren Verurteilung regelmäßig von einem Gericht überprüft wird.</p>	<p>2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Inhaftierung nach Absatz 1 regelmäßig von einem Gericht überprüft wird. Eine solche Überprüfung wird entweder vom Gericht von Amts wegen oder aber auf Antrag des Kindes, des Rechtsbeistands des Kindes oder einer Justizbehörde, die kein Gericht ist, durchgeführt.</p>	<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Freiheitsentzug bei Kindern vor deren Verurteilung in angemessenen Zeitabständen regelmäßig von einem Gericht überprüft wird. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht, die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unvoreingenommenen Behörde anzufechten und eine Entscheidung über eine solche Anfechtung zu veranlassen.</p>

KOM	Rat	EP
	3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf alternative Maßnahmen anstatt auf die Inhaftierung nach Absatz 1 zurückgreifen.	
		<i>Artikel 10a</i>
		Untersuchungshaft
		Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass die in Untersuchungshaft genommenen Kinder von Erwachsenen und den verurteilten Kindern getrennt werden.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 11</i>	<i>Artikel 11</i>	<i>Artikel 11</i>
Alternative Maßnahmen	Alternative Maßnahmen	Alternative Maßnahmen
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug erfüllt sind, die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf alternative Maßnahmen zurückgreifen.	[gestrichen bzw. in Artikel 10 und die Erwägungsgründe aufgenommen]	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn die Voraussetzungen für einen Freiheitsentzug erfüllt sind, die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf alternative Maßnahmen zurückgreifen.
(2) Die alternativen Maßnahmen können Folgendes umfassen:		(2) Die alternativen Maßnahmen können Folgendes umfassen:
a) die Verpflichtung des Kindes, an einem bestimmten Ort zu wohnen, b) Einschränkungen des Kontakts zu bestimmten Personen,		a) die Verpflichtung des Kindes, an einem bestimmten Ort zu wohnen, b) Einschränkungen des Kontakts zu bestimmten Personen,

KOM	Rat	EP
<p>c) die Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu melden,</p> <p>d) die Teilnahme an einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur,</p> <p>e) die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.</p>		<p>c) die Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu melden,</p> <p>d) die Teilnahme an einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur,</p> <p>e) die Teilnahme an Erziehungsprogrammen.</p>

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 12</i>
Recht auf besondere Behandlung bei Freiheitsentzug	Besondere Behandlung bei Inhaftierung	Recht auf besondere Behandlung bei Freiheitsentzug
<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder, die in einer Phase des Verfahrens vor der endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat, inhaftiert sind, von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes.</p>	<p>(-1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verhaftung des Kindes unter den Vorkehrungen und mit der gebotenen Vorsicht erfolgt, die dem Alter und der Reife des Kindes entsprechen.</p> <p>(-1a) Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass das Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, umgehend und in jedem Fall vor der Befragung Besuch vom Träger der elterlichen Verantwortung oder einem anderen geeigneten Erwachsenen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 empfangen darf.</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden <i>und</i> bei Vollendung des 18. Lebensjahres</p>

KOM	Rat	EP
		weiterhin getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden, es sei denn, ihr Wohl oder das Wohl anderer inhaftierter Kinder erfordert etwas anderes.
	1a. Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum , dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.	
	1b. Unbeschadet des Absatzes 1 können Kinder mit jungen Erwachsenen inhaftiert werden, es sei denn, diese Personen eignen sich nicht für die gemeinsame Unterbringung mit Kindern.	
(2) Die Mitgliedstaaten treffen während der Dauer des Freiheitsentzugs sämtliche Vorkehrungen, um	2. Die Mitgliedstaaten treffen in Bezug auf nach Absatz 1 inhaftierte Kinder sämtliche Vorkehrungen, um	(2) Die Mitgliedstaaten treffen während der Dauer des Freiheitsentzugs sämtliche Vorkehrungen, um
a) die gesundheitliche und körperliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,	(a) die gesundheitliche und körperliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,	a) die gesundheitliche sowie die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,
		aa) die Würde und die Identität des Kindes zu schützen,
b) das Recht des Kindes auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten,	(b) das Recht des Kindes auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten,	b) das Recht des Kindes auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten,
c) die wirksame und regelmäßige Ausübung des Rechts auf Familienleben, einschließlich der Er-	(c) die wirksame und regelmäßige Ausübung des Rechts auf Familienleben zu gewährleisten,	c) die wirksame und regelmäßige Ausübung des Rechts auf Familienleben, einschließlich der

KOM	Rat	EP
haltung familiärer Bindungen, zu gewährleisten,		Erhaltung familiärer Bindungen, zu gewährleisten,
d) die Entwicklung des Kindes und seine künftige Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.	(d) die künftige Eingliederung des Kindes in die Gesellschaft zu fördern.	d) den Zugang zu Programmen zu gewährleisten, mit denen die Entwicklung des Kindes und seine künftige Eingliederung in die Gesellschaft gefördert werden,
		da) sicherzustellen, dass den besonderen Anforderungen für Kinder mit physischen und sensorischen Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten Rechnung getragen wird,
		db) sicherzustellen, dass alle anderen Rechte des Kindes geschützt werden,
		dc) die Freiheit des Kindes, seine religiöse Überzeugung oder Weltanschauung kundzutun. sicherzustellen.
	Die getroffenen Vorkehrungen müssen verhältnismäßig und dem Inhaftierungszeitraum angemessen sein.	
		(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das inhaftierte Kind, sein Rechtsbeistand und der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener über wirksamen Rechtsbehelf verfügen. Die Mitgliedstaaten sorgen ebenfalls dafür, dass regelmäßig unabhängige Inspektionen durchgeführt werden, anhand deren der Zustand der Hafteinrichtungen und die Behandlung der

KOM	Rat	EP
		inhaftierten Personen überprüft und die geeigneten Schlussfolgerungen gezogen werden.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 13</i>	<i>Artikel 13</i>	<i>Artikel 13</i>
Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle	Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle	Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, vordringlich und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.	Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, vordringlich und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, vordringlich und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrer Reife und ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden.		(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrer Reife und ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 14</i>	<i>Artikel 14</i>	<i>Artikel 14</i>
Recht auf Schutz der Privatsphäre	Schutz der Privatsphäre	Recht auf Schutz der Privatsphäre
<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt.</p>	<p>1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Privatsphäre von Kindern während des Strafverfahrens geschützt ist.</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände im Interesse des Kindeswohls gerechtfertigt.</p>
<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.</p>	<p>2. Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie den Schutz der persönlichen Merkmale des Kindes, die bei der individuellen Begutachtung nach Artikel 7 berücksichtigt werden und sich daraus ergeben, den Schutz der in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Aufzeichnungen, Vorkehrungen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung dieser Aufzeichnungen und den Schutz der Bilder des Kindes und seiner Familienangehörigen.</p>	<p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre und das Wohlergehen des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden sowie die nichtstaatlichen Akteure, wie etwa die Medien, keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.</p>
<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufzeichnungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 nicht öffentlich verbreitet werden.</p>	<p>3. Dieser Artikel hindert die zuständigen Behörden nicht an der öffentlichen Verbreitung von Informationen, die zur Identifizierung eines Kindes führen können, wenn dies für das Strafverfahren unbedingt erforderlich ist.</p>	<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufzeichnungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 nicht öffentlich verbreitet werden.</p>

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 15</i>	<i>Artikel 15</i>	<i>Artikel 15</i>
Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung auf Zugang zu den Gerichtsverhandlungen	Recht des Kindes auf Begleitung durch einen Erwachsenen bei Gerichtsverhandlungen	Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung auf Zugang zu den Gerichtsverhandlungen
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind betreffen.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder das Recht haben, sich von einem Träger der elterlichen Verantwortung bei Gerichtsverhandlungen, die sie betreffen, begleiten zu lassen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind betreffen, es sei denn, dies ist dem Kindeswohl abträglich, und dass diese Person gegebenenfalls allen anderen Phasen des Verfahrens beiwohnen kann, in denen das Kind anwesend ist.
	2. In Situationen, in denen	
	(a) es einem Träger der elterlichen Verantwortung nicht möglich ist, das Kind bei einer Gerichtsverhandlung, die das Kind betrifft, zu begleiten,	
	(b) kein Träger der elterlichen Verantwortung bereit ist, das Kind zu begleiten,	
	(c) es dem Wohl des Kindes abträglich wäre, von einem Träger der elterlichen Verantwortung begleitet zu werden, oder	
	(d) die Anwesenheit eines Trägers der elterlichen Verantwortung das Strafverfahren beeinträchtigen könnte,	
	hat das Kind das Recht, sich von einem anderen Erwachsenen begleiten zu lassen, den das Gericht	

KOM	Rat	EP
	akzeptieren kann.	

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 16</i>
Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen	Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen	Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen und daran teilzunehmen
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder in der Verhandlung anwesend sind.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder das Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung haben, in deren Verlauf die Schuldfrage geklärt werden soll. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Anwesenheit der betreffenden Kinder bei ihrer Verhandlung zu begünstigen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder das Recht haben, persönlich zu erscheinen und am Verfahren teilzunehmen, und sie ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit eine solche Teilnahme wirksam ist, einschließlich der Möglichkeit, gehört zu werden und seine Meinung zu äußern.
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kind, wenn es in einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über seine Schuld geführt hat, nicht anwesend war, das Recht auf ein Verfahren hat, an dem es teilnehmen kann, das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.	2. Die Mitgliedstaaten legen in nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen fest, unter denen Kinder, die bei ihrer Verhandlung nicht anwesend waren, das Recht auf eine neue Verhandlung oder ein anderes Rechtsmittel haben, die bzw. das ihre Anwesenheit und eine neue Prüfung des Sachverhalts ermöglicht, einschließlich der Prüfung neuer Beweismittel, und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kind, wenn es in einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über seine Schuld geführt hat, nicht anwesend war, das Recht auf ein Wiederaufnahmeverfahren hat, an dem es teilnehmen kann, das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 17</i>	<i>Artikel 17</i>	<i>Artikel 17</i>
Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein gesuchtes Kind nach seiner Festnahme aufgrund eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die Rechte gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14, 15 und 18 im Vollstreckungsmitgliedstaat hat.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Ansprüche gemäß den Artikeln 4, 5, 6a und 8, dem Artikel 12 Absatz 1 und den Artikeln 13 und 14 für ein gesuchtes Kind nach seiner Festnahme aufgrund eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat entsprechend gelten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein gesuchtes Kind nach seiner Festnahme aufgrund eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die Rechte gemäß den Artikeln 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14, 15 und 18 im Vollstreckungsmitgliedstaat hat.
(2) Unbeschadet des Artikels 12 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ergreifen die Vollstreckungsbehörden alle Maßnahmen, um die Dauer des Freiheitsentzugs bei Kindern, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, zu begrenzen.		(2) Unbeschadet des Artikels 12 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ergreifen die Vollstreckungsbehörden alle Maßnahmen, um die Dauer des Freiheitsentzugs bei Kindern, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, zu begrenzen.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 18</i>	<i>Artikel 18</i>	<i>Artikel 18</i>
Recht auf Prozesskostenhilfe	Anspruch auf Prozesskostenhilfe	Recht auf Prozesskostenhilfe
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 ge-	Diese Richtlinie gilt unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe, die im Einklang mit der Charta und der EMRK Anwendung finden.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

KOM	Rat	EP
währleisten.		gemäß Artikel 6 gewährleisten.
		<i>Artikel 18a</i>
		Rechtsbehelfe
		<p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass verdächtigen oder beschuldigten Kindern in Strafverfahren sowie Kindern im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht.</p>

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 19</i>	<i>Artikel 19</i>	<i>Artikel 19</i>
Schulung	Schulungen	Schulung
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbedienstete, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, auf Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern spezialisiert sind. Sie erhalten besondere Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden sowie die Mitarbeiter von Gewahrsamseinrichtungen , die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, dem Umfang ihres Kontakts mit Kindern angemessene Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und pädagogische Fähigkeiten erhalten.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbedienstete, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, auf Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern spezialisiert sind. Sie erhalten besondere Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten sowie in Bezug auf die Vertraulichkeitsvorschriften.
	1a. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, auf, die Schulungen nach Absatz 1 anzubieten.	
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverteidiger von Kindern ebenfalls entsprechend geschult werden.	2. Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiter-	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverteidiger von Kindern ebenfalls entsprechend geschult werden.

KOM	Rat	EP
	bildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechts-anwälte für die Bedürfnisse der Kinder zu verbessern.	
(3) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.	3. Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.	(3) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.
		<i>Artikel 19a</i>
		Diskriminierungsverbot
		(1) Die Mitgliedstaaten achten die in der Richtlinie festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung und unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Ver-

KOM	Rat	EP
		mögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern bzw. des Sorgeberechtigten.
		(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Schulung aller Fachkräfte, die in die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit eingebunden sind, insbesondere in Bezug auf die besonders schutzbedürftigen Gruppen wie etwa Straßenkinder, Kinder, die einer rassischen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, Kinder von Migranten, indigene Kinder, Mädchen, Kinder mit Behinderung und Kinder, die wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, die gegebenenfalls Opfer einer fehlenden Kohärenz in der Politik und einer de facto-Diskriminierung werden. Ihr effektiver Zugang zum Recht wird gewährleistet.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 20</i>	<i>Artikel 20</i>	<i>Artikel 20</i>
Datenerhebung	Datenerhebung	Datenerhebung
(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [...] und danach alle drei Jahre Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [<i>zwei Jahre nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Datum</i>] und danach alle drei Jahre verfügbare Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [...] und danach alle drei Jahre Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.
(2) Diese Daten umfassen insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.		(2) Diese Daten umfassen insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.

<i>Artikel 21</i>	<i>Artikel 21</i>	<i>Artikel 21</i>
Kosten	Kosten	Kosten
Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 entstehenden Kosten auf.	1. Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 entstehenden Kosten auf, es sei denn, diese Kosten werden auf andere Weise gedeckt.	Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 entstehenden Kosten auf.
	2. Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Rechts auf Zugang zur Justiz vorsehen, dass ein Gericht die Erstattung der in Absatz 1 genannten	

	Kosten anordnet, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
	(a) das Kind wurde verurteilt und	
	(b) die Kostenerstattung gefährdet nicht die weitere Entwicklung des Kindes.	

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 22</i>	<i>Artikel 22</i>	<i>Artikel 22</i>
Regressionsverbot	Regressionsverbot	Regressionsverbot
Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.	Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.	Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 23</i>	<i>Artikel 23</i>	<i>Artikel 23</i>
Umsetzung	Umsetzung	Umsetzung
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [24 Monate nach ihrer Veröffentlichung] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [36 Monate nach ihrer Veröffentlichung] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [24 Monate nach ihrer Veröffentlichung] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.	2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.	(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 24</i>	<i>Artikel 24</i>	<i>Artikel 24</i>
Inkrafttreten	Inkrafttreten	Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.	Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.

KOM	Rat	EP
<i>Artikel 25</i>	<i>Artikel 25</i>	<i>Artikel 25</i>
Adressaten	Adressaten	Adressaten
Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.